

Stellungnahme der Staatsregierung

zu **Drs 6/10018**

Thema: Umgang mit Ersatzfreiheitsstrafen in Sachsen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstr. 7 | 01097 Dresden

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des Verfassungs-
und Rechtsausschusses
Herrn Klaus Bartl, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564 1500
Telefax +49 (0)351 564 1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-1880/17

Dresden,
19. Juli 2017

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs-Nr.: 6/10018
Thema: Umgang mit Ersatzfreiheitsstrafen in Sachsen

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- 1. sich bezugnehmend auf den Beschluss der 87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Frühjahr 2016 (TOP II.11) aktiv in die entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzubringen mit dem Ziel, wirksame Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu entwickeln, alternative Sanktionsmöglichkeiten zu prüfen und bestehende Instrumente zur Haftvermeidung zu verbessern,**
- 2. sich im Bundesrat für eine bundeseinheitliche Regelung alternativer Sanktionsmöglichkeiten einzusetzen, die ausdrücklich die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB als Ultima Ratio definiert und auf eine Vermeidung derselbigen abzielt,**
- 3. in einem ersten Schritt in der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit“ vom 8. Januar 2014 (SächsGVBl. S. 14) zu regeln, dass die**

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstr. 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Strafvollstreckungsbehörde dem Verurteilten oder der Verurteilten bei der Vermittlung einer Tätigkeit behilflich ist und dabei Mittel wie aufsuchende Sozialarbeit nutzt,

- 4. notwendige sozialarbeiterische Standards für die Träger zu definieren, die mit Personen arbeiten, denen gemäß der geänderten Verordnung die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit gestattet wurde,**
- 5. für die Vermittlung einer gemeinnützigen Arbeit einen regionalspezifischen Pool mit geeigneten Trägern sowie möglichen Tätigkeiten aufzubauen,**
- 6. für die benannten Maßnahmen die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

zu 1.

Der Beschluss der 87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zu dem oben genannten Thema lautet:

- „1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Rechtspraxis im Zusammenhang mit der Anordnung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, die in den Ländern praktizierten vielfältigen Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen, etwa durch gemeinnützige Arbeit, und auch neue Vorschläge zur Haftvermeidung und für eine effektivere Geldstrafenvollstreckung sowie alternative Sanktionsmöglichkeiten erörtert.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darin einig, dass eine etwaige Neugestaltung der Ersatzfreiheitsstrafe einer eingehenden und vertieften Prüfung bedarf.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich dafür aus, in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe diese Frage sowie weitere Verbesserungen des bestehenden Instrumentariums zur Haftvermeidung eingehend zu prüfen und in diese Prüfung auch neue Vorschläge sowohl zur Anordnung als auch zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (z. B. durch eine Strafrestausssetzung zur Bewährung gemäß § 57 StGB oder eine noch nachdrücklichere Geldstrafenvollstreckung) einzubeziehen. Auch ist der Frage nach alternativen Sanktionsmöglichkeiten nachzugehen. Dabei sollen insbesondere auch rechtsvergleichende Erkenntnisse einbezogen werden.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Strafrechtsausschuss, eine entsprechende Arbeitsgruppe unter dem gemeinsamen Vorsitz der Länder Brandenburg und

Nordrhein-Westfalen einzurichten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bitten sie, sich an der Arbeitsgruppe zu beteiligen.“

Sachsen stimmte in der Justizministerkonferenz für diesen Beschluss. Bereits im August 2016 erklärte das Sächsische Staatsministerium der Justiz gegenüber dem Vorsitzenden des Strafrechtausschusses seine Beteiligung an der Arbeitsgruppe. Am 4. Oktober 2016 fand in Düsseldorf die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe, in welcher das Vorgehen der Arbeitsgruppe strukturiert wurde, statt. An der zweiten Sitzung am 23./24. März 2017 in Potsdam, in der inhaltlich über Möglichkeiten der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen diskutiert wurde, nahm ein Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz teil. Ein weiteres Treffen ist im Herbst dieses Jahres vorgesehen.

zu 2.

Nach § 43 StGB tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe Freiheitsstrafe. Diese wird durch die Vollstreckungsbehörde angeordnet und nicht - wie eine Strafe in einem Urteil durch das Gericht - „verhängt“. Dabei lässt sich aus dem Wortlaut der Norm („uneinbringlich“) herleiten, dass die Ersatzfreiheitsstrafe das letzte Mittel (ultima ratio) darstellt. Die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe setzt mithin voraus, dass die Geldstrafe nicht bezahlt wird und auch nicht im Wege der Strafvollstreckung begetrieben werden kann (§ 459e Abs. 1, Abs. 2 StPO). Um etwaige Härten abzufangen, sieht das geltende Recht ein abgestuftes System von Zahlungserleichterungen vor (Stundung, Ratenzahlung, §§ 42 StGB, 459a StPO). Von zentraler Bedeutung ist die in Artikel 293 EGStGB für die Länder vorgesehene Möglichkeit, Regelungen zur Tilgung der Strafe durch gemeinnützige Arbeit zu treffen. Solche Regelungen existieren in allen Ländern, schon um die Justizvollzugsanstalten vor Überbelegung zu bewahren. Schlussendlich ist auf § 459f StPO hinzuweisen, wonach das Gericht das Unterbleiben der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe anordnet, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten im Einzelfall eine unbillige Härte wäre. Die bloße Vermögenslosigkeit genügt dafür allerdings nicht. Vielmehr müssen weitere, gewichtige Umstände hinzutreten. Erst wenn diese Möglichkeiten zur Einbringung der Geldstrafe ausgeschöpft wurden, wird die Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet.

Da die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe bereits das letzte Mittel darstellt, bedarf es keiner Bundesratsinitiative, die eine solche Definition zum Ziel hat. Darüber hinaus sollte vor einer Bundesratsinitiative zu alternativen Sanktionsmöglichkeiten der Abschluss sowie das Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe abgewartet werden. In dieser werden Themen wie die Aussetzung der Vollstreckung von Geldstrafen zur Bewährung, gemeinnützige Arbeit und Wiedergut-

machungsleistungen, Geldverwaltung statt Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und die Änderung des Umrechnungsmaßstabes beraten.

zu 3.

Eine Änderung der Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht für erforderlich erachtet. Bereits nach § 2 Abs. 1 der VO weist die Vollstreckungsbehörde den Verurteilten bei Einleitung der Strafvollstreckung auf die Möglichkeit hin, auf Antrag die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit abzuwenden. Bei Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe wiederholt sie den Hinweis und setzt den Verurteilten zur Antragstellung eine Frist.

Darüber hinaus kann die Strafvollstreckungsbehörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1 VO die Bestimmung der Einsatzstelle auf den Sozialen Dienst der Justiz übertragen und diesen mit der Vermittlung der Einsatzstelle sowie der Überwachung der Arbeit beauftragen. Weiter ist es möglich, die Gerichtshilfe gemäß § 463d StPO zu beauftragen, mit dem Verurteilten in Kontakt zu treten und zu ermitteln, welche Probleme vorliegen und geeignete Vorschläge zur weiteren Verfahrensweise zu unterbreiten. Hierzu können, mit Einverständnis des Verurteilten, auch Hausbesuche durch die Gerichtshilfe durchgeführt werden.

zu 4. bis 6.

Im Jahr 2016 haben in Sachsen 3.673 Personen die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe ganz oder teilweise durch Arbeit abgewendet. Dabei hat die Strafvollstreckungsbehörde in 3.075 Fällen die Bestimmung der Einsatzstelle auf den Sozialen Dienst der Justiz übertragen und diesen mit der Vermittlung der Einsatzstelle sowie der Überwachung der Arbeit beauftragt.

Die Vermittlung von Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch den Sozialen Dienst der Justiz ist in den Standards für den Sozialen Dienst der Justiz vom September 2014 geregelt. Gemäß diesen Standards werden mit Einrichtungen, die Einsatzstellen zur Ableistung von Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe vorhalten, Vereinbarungen hinsichtlich der Tätigkeitsfelder, den Arbeitszeiten sowie gegebenenfalls Einschränkungen hinsichtlich des vermittelbaren Personenkreises getroffen. Der Soziale Dienst der Justiz ist Ansprechpartner bei auftretenden Problemen während der Ableistung der Arbeit. Er hat aktuell einen Pool mit insgesamt 3.640 Einsatzstellen aufgebaut, bei denen die Verurteilten auch heimatnah Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe leisten können. Damit stehen in allen Landgerichtsbezirken Einsatzstellen zur Verfügung, mit denen der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Verurteilten Rechnung getragen werden kann. Zudem kann berück-

sichtigt werden, dass z.B. Suchtkranke und wegen Gewalt- oder Sexualstraftaten verurteilte Personen nicht in allen Einsatzstellen tätig werden dürfen.

Auf Grund der sehr unterschiedlichen Profile der Einsatzstellen und weil in vielen Einsatzstellen keine Sozialarbeiter beschäftigt sind, ist es nicht möglich, einheitliche sozialarbeiterische Standards für die Einsatzstellen zu definieren. Hinzu kommt, dass im Regelfall eine standardisierte sozialarbeiterische Betreuung des Verurteilten durch einen Mitarbeiter der Einsatzstelle nicht erforderlich oder nicht sinnvoll ist. Notwendige sozialarbeiterische Hilfen müssen langfristig, über die relativ kurze Zeit der Stundenableistung hinaus erfolgen und werden durch die bestehenden Unterstützungsangebote der freien Straffälligenhilfe, der Suchtkrankenhilfe, der Wohnungslosenhilfe und der Schuldnerberatung erbracht. Teilweise sind die Verurteilten auch einem Bewährungshelfer unterstellt, der diesen helfend und betreuend zur Seite steht. Eine auch nur teilweise Übertragung dieser sozialarbeiterischen Aufgaben auf die Träger der Einsatzstellen würde den Aufbau von Doppelstrukturen bedeuten und die Orientierung der Verurteilten in den bestehenden Hilfesystemen erschweren.

Derzeit wird durch die Staatsanwaltschaft Dresden und den Sozialen Dienst der Justiz beim Landgericht Dresden ein Projekt durchgeführt, dessen Ziel es ist, eine belastbare Grundlage für die Beurteilung möglichen Verbesserungspotentials zu entwickeln, mit dem bestimmte Härtefälle erkannt und geeignete Hilfen angeboten werden können. Bei Verurteilten, zu denen im Verlaufe des Verfahrens keine Kommunikation erreicht werden konnte, soll gezielt der Soziale Dienst der Justiz eingebunden werden. Die Gerichtshelfer des Sozialen Dienstes der Justiz sollen in diesen Fällen nach der Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe, jedoch noch vor Erlass eines Haftbefehls, gemäß § 463d StPO beauftragt werden zu ermitteln, ob der Verurteilte nicht willens oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, die Geldstrafe zu bezahlen bzw. Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu leisten. Zudem soll die Gerichtshilfe Vorschläge zur weiteren Verfahrensweise unterbreiten. Der weitere Verlauf der betreffenden Vollstreckungsverfahren wird bis zu ihrem Abschluss durch die Staatsanwaltschaft dokumentiert, um zu klären, ob der Verurteilte durch diese Unterstützung letztlich dazu bewegt werden konnte, die Strafe vollständig durch Zahlungen oder gemeinnützige Arbeit zu tilgen. Auf Grundlage der Ergebnisse des Projekts wird über weitere Verbesserungen des Verfahrens zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow